

könnte auch von vornherein gefehlt haben und erst von cod. 2—4 dem Gewohnheitsrecht¹ entsprechend eingefügt worden sein. Indessen eine andere Auffassung scheint mir näher zu liegen. B cod. 1 hat nämlich im Titel de charoena 61, 2 einen Passus, der in den anderen B-Codices fehlt:

Si quis hominem mortuum expoliaverit violenter 2000 din. qui fac. sol. 63 culp. jud. Similiter et super hominem vivo aliqua expolia tulerit, violenter, mal. mosido, hoc est sol. 63 culp. jud.

Diese Stelle ist m. E. nicht etwa das Vorbild für den Reraub in B cod. 2—4 (14). Zwar könnte man daran denken, weil der zweite Satz der Stelle den Schachraub behandelt, sodass hier also ebenfalls Reraub und Schachraub zusammenstehen und weil andererseits die Stelle in cod. 2—4 beim Titel de charoena fort bleibt, während diese im Titel 14 den Reraub eben einschieben. Indessen beweist doch der Wortlaut der Stelle das Gegenteil. Die Busse von 63 (= 62 $\frac{1}{2}$) sol. ist eben doch die Busse für den Blutraub, nicht für den Reraub, den cod. 2—4 mit 100 sol. büßen. Ausserdem spricht das Wort violenter für Blutraub: den Toten vergewaltigt man nicht, sondern den Lebenden, ehe man ihn erschlägt; es ist derselbe Fall, welchen cod. 1 in seinen Titel 55, § 1 im Auge hat, eben der Blutraub. Im Titel de charoena hat cod. 1, weil hier noch einmal der Raub behandelt wird, beim Handraub auf die von ihm bereits vorher erledigten Fälle des Schachraubs (14, 1) und des Blutraubs (55, § 2) zurück verwiesen. Als Grund könnte man denken, dass das Weistum, aus dem der Titel de charoena stammt, an dieser Stelle ebenfalls Blutraub und Schachraub brachte; dafür, dass man sich einer Wiederholung bewusst war, spricht vielleicht die Ausdrucksweise (similiter et). Die späteren Hss. haben dann die Stelle als unnötig gestrichen. Danach hätte also der älteste Text der Lex den Reraub garnicht gebracht. Dies braucht man aber keineswegs durch ein Versehen zu erklären. Denkbar wäre nämlich, dass B cod. 1 noch unter dem Einfluss uralter totenrechtlicher Vorstellungen² eine Vergewaltigung nicht nur des Lebenden, sondern auch

1) An eine Gesetzesänderung braucht man mit Geffcken (zu Tit. 55) nicht notwendig zu denken. 2) Schreuer, Das Recht des Toten (Zeitschrift f. vgl. R. W. 33, S. 351, vgl. daselbst 34, S. 176) geht auf den Punkt nicht ein, hält aber Sal. 61, 2 ebenfalls für Blutraub. Seine allgemeinen Ausführungen können für die hier angedeutete Hypothese zur Begründung herangezogen werden.